

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 233-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.689

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Niederhauser (Court, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe

Die Finanzierung der Sozialhilfe ist über den Lastenausgleich angemessen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Der Kanton stellt den Gemeinden die Verfügung über die Abrechnung des Lastenausgleichs jeweils Ende Mai zu. Die Gemeinden haben 30 Tage Zeit, um die Rechnung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Für die Gemeinden ist der geschuldete Betrag hoch, denn er beläuft sich auf über 500 Franken pro Einwohner. Um diese Rechnung begleichen zu können, sind viele Gemeinden gezwungen, ein Darlehen aufzunehmen, da im Juni meistens keine grösseren Einnahmen zu verzeichnen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Könnte der Kanton den Gemeinden die Verfügung über die Abrechnung des Lastenausgleichs erst dann zustellen, wenn er ihnen den Finanzausgleich überwiesen hat?
2. Könnte der Kanton den Gemeinden eine auf drei Monate gestaffelte Bezahlung ohne Inrechnungstellung eines Verzugszinses gewähren?
3. Welche finanziellen Konsequenzen hätte es für den Kanton, wenn er Punkt 1 und 2 umsetzen würde?

Verteiler

- Grosser Rat